

**Synopse**

<p><b>Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung einer Vergnügungssteuer, geändert durch Satzung vom 09.03.2015</b></p>	<p><b>2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung einer Vergnügungssteuer, geändert durch Satzung vom 09.03.2015</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I /13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>(1. Änderungssatzung vom 09.03.2015)</p>	<p>Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am ..... folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 06.12.2013, geändert durch Satzung vom 09.03.2015, beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Steuergegenstand</b> ...</p> <p><del>(4) Der Besteuerung unterliegen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich der Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.</del></p>	<p><b>§ 1 Steuergegenstand</b> ...</p>
<p><b>§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz Apparate</b> ...</p> <p>(4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 40 v. H. des Einspielergebnisses</li> <li>b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro</li> </ol> </li> <li>2. an sonstigen Orten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses</li> <li>b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro</li> </ol> </li> </ol> <p>3. Personalcomputer 8,00 Euro</p>	<p><b>§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz Apparate</b> ...</p> <p>(4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses</li> <li>b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro</li> </ol> </li> <li>2. an sonstigen Orten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses</li> <li>b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro</li> </ol> </li> </ol> <p>3. Personalcomputer 8,00 Euro</p>

<p><b>§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Tanzveranstaltungen</b></p> <p><del>(1) Die Steuer beträgt für Tanzveranstaltungen 15 v.H. des Entgeltes.</del></p> <p><del>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der darin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstigen Zugaben.</del></p> <p><del>(3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.</del></p> <p><del>(4) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Nachweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, bei der Stadt Lauchhammer im Bereich Kasse und Steuern vorzulegen.</del></p> <p><del>(5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.</del></p> <p><del>(6) Die Steuer wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche berechnet, wenn sie höher ist als die nach Absatz 1 oder wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen (Tanz- und Konzertveranstaltungen) im Freien.</del></p> <p><del>(7) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.</del></p>	<p><b>§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Tanzveranstaltungen</b></p> <p>- entfallen -</p>
<p><b>§ 8 Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung</b></p> <p>...</p> <p><del>(4) Tanzveranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lauchhammer anzumelden. Bei unvorbereiteten</del></p>	<p><b>§ 8 Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung</b></p> <p>...</p>

<p><del>und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</del></p> <p><del>(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Lauchhammer innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung vorzulegen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats.</del></p>	
<p><b>§ 10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</b></p> <p>(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.</p> <p><del>(2) Bei Tanzveranstaltungen ist der Nachweis zusammen mit den nicht abgegebenen Eintrittskarten sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.</del></p>	<p><b>§ 10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</b></p> <p>Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.</p>

